

► Veräußerungsverluste

Verlustbringender Anteilstausch als Missbrauch

| Tauschen zwei Gesellschafter einer GmbH ihre Anteile und vereinbaren sie dabei einen Kaufpreis, der weit unter dem im Ertragswertverfahren ermittelten Wert liegt, stellt sich im Rahmen der Beurteilung der Abzugsfähigkeit des Veräußerungsverlustes i. S. d. § 17 EStG die Frage, ob diese Vorgehensweise missbräuchlich ist. Das FG Sachsen (6.5.21, 8 K 1102/20; Rev. BFH: IX R 18/21) hat dies in einem aktuellen Fall bejaht. Die Begründung: Grundsätzlich stelle die wechselseitige Veräußerung von Geschäftsanteilen zwar keinen Gestaltungsmissbrauch dar. Die von den Parteien gewählte zivilrechtliche Gestaltung führe jedoch zu einem nicht vorgesehenen Steuervorteil, da der Verkaufspreis der Geschäftsanteile erheblich unter ihrem Wert liege. |

PRAXISTIPP | Steuerberater sollten bei der Empfehlung solcher Gestaltungen vorsichtig sein und bei Vereinbarung eines Kaufpreises, der nicht durch ein Wertgutachten unterlegt ist und deutlich unter dem Wert nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren liegt, zur Absicherung eine verbindliche Auskunft einholen.

► Doppelte Haushaltsführung

„Notwendigkeit“ der Kosten für eine Dienstwohnung im Ausland

| § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 1 EStG lässt im Fall einer doppelten Haushaltsführung lediglich „notwendige“ Mehraufwendungen zum Abzug zu. Satz 4 bestimmt, dass als Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung im Inland die tatsächlichen Aufwendungen mit höchstens 1.000 EUR im Monat angesetzt werden können. Ungeklärt ist, nach welchen Kriterien sich bei grenzüberschreitender doppelter Haushaltsführung die „Notwendigkeit“ der Kosten für die ausländische Unterkunft bestimmt. Das FG Rheinland-Pfalz (22.6.21, 3 K 1255/20, Rev. BFH: VI R 20/21) ist der Auffassung, dass Aufwendungen für eine Dienstwohnung, die einem Beamten im Ausland zur Nutzung zugewiesen wird, unabhängig von deren Größe notwendige Mehraufwendungen darstellen. |

Nach der älteren Rechtsprechung des BFH – vor Einführung des Satzes 4 – waren Mehraufwendungen als notwendig anzusehen, soweit sie sich für eine Wohnung mit einer Wohnfläche bis zu 60 qm bei einem ortsüblichen Mietzins je qm für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche Wohnung ergeben (grundlegend BFH 9.8.07, VI R 10/06, BStBl II 07, 820). Das FG hat die Frage, ob diese Maßstäbe grundsätzlich weiterhin an Kosten für im Ausland unterhaltene Unterkünfte anzulegen sind (bejahend etwa Bergkemper in: Herrmann/Heuer/Raupach, § 9 EStG Rz. 498; Krüger in: Schmidt, EStG, § 9 Rz. 256), im Hinblick auf die Gegebenheiten des Streitfalls – hier Zwang zur Nutzung einer bestimmten Dienstwohnung – offengelassen.

PRAXISTIPP | Bis zur höchstrichterlichen Klärung sollten steuerliche Berater davon ausgehen, dass bei der Frage der „Notwendigkeit“ von Unterkunftskosten im Ausland eine bestimmte Wohnungsgröße und ein Durchschnittsmietzins als Maßstäbe zu berücksichtigen sind und die ältere BFH-Rechtsprechung insoweit weiterhin heranzuziehen ist.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Verlustabzug nicht
leichtfertig aufs
Spiel setzen



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Beschränkung auf
Durchschnittszins-
satz und Wohnfläche
von 60 qm?